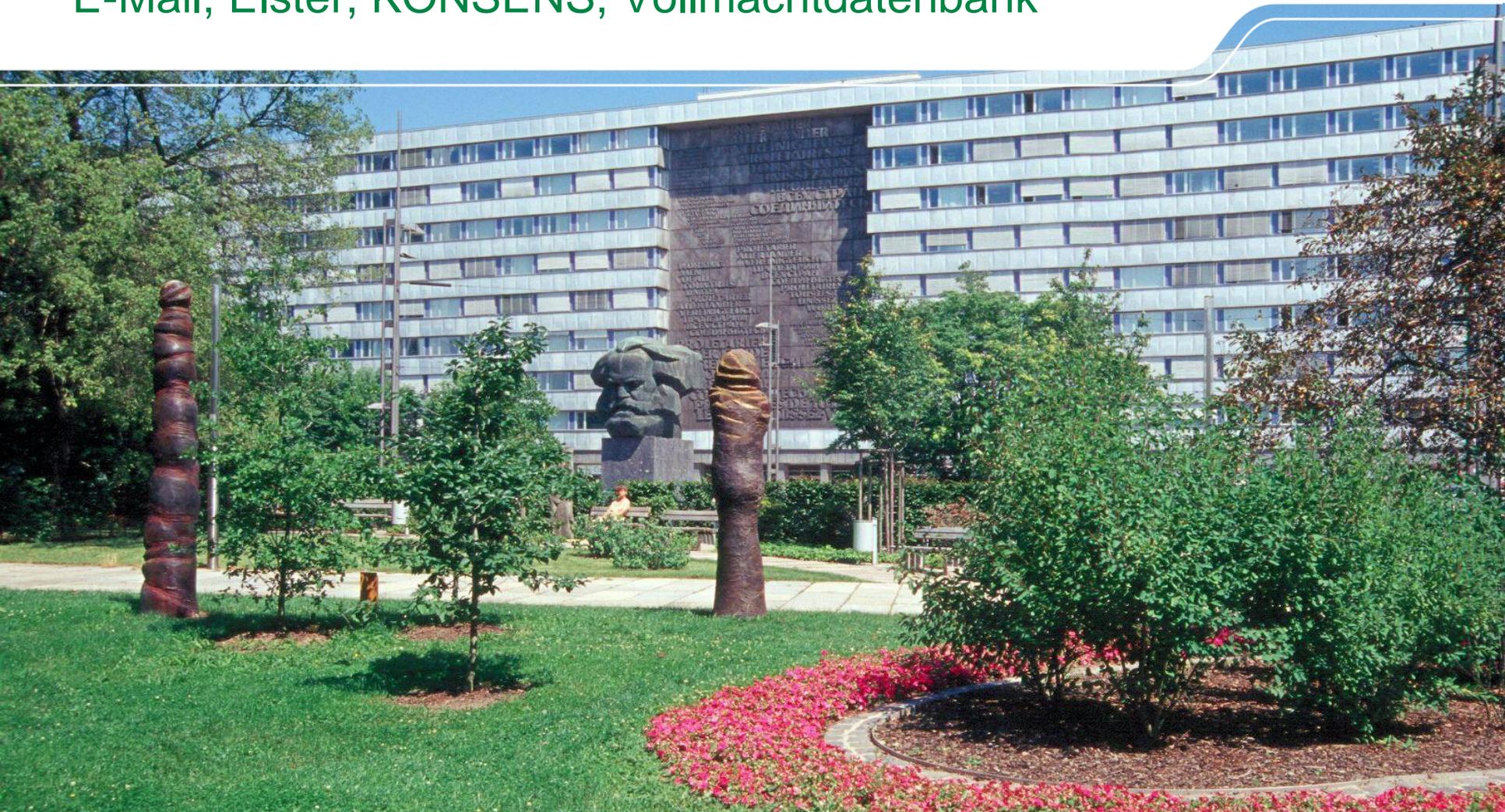


Elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung

E-Mail, Elster, KONSENS, Vollmachtdatenbank





ePosteingang

Realisiert:

■ Einspruch

Seit 08/2010

Mein ELSTER

(ElsterOnline-Portal)

Seit 08/2016

über ERiC

Geplant:

■ Antrag auf Fristverlängerung (IV/2017)

■ Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen (IV/2017)

■ sonstige Nachrichten (IV/2017)

■ Klageschriften der Finanzgerichte (1. Januar 2018)

■ Mitteilung über Adressänderung (Ende 2018)

■ Mitteilung über Änderung der Bankverbindung (Ende 2018)

■ Belege zur Steuererklärung (ggf. Ende 2018)

■ Antrag auf Stundung aus sachlichen, persönlichen Billigkeitsgründen (ggf. Ende 2018)

■ Antrag auf Erlass (ggf. Ende 2018)

■ Antrag auf Vollstreckungsaufschub

ePosteingang ePostausgang

- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
 - § 122a AO - Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf
 - derzeit werden die Konzepte erstellt, Realisierung nicht vor VZ 2019 absehbar



E-Mail, Fax

- Der unverschlüsselte Versand von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO zulässig, soweit der Steuerpflichtige in Kenntnis der möglichen Sicherheitsrisiken der unverschlüsselten elektronischen Übermittlung vorher ausdrücklich zustimmt (schriftlich).
- Zwischen den Finanzämtern und Steuerpflichtigen/steuerlichen Vertretern erfolgt der E-Mail Austausch grundsätzlich über die „Poststellen“.
- FAX wird als UMS von einem zentralen Fax-Server innerhalb des Verwaltungsnetzes in eine E-Mail konvertiert und an ein entsprechendes Funktionspostfach gesendet.
- **Die sichere Kommunikation über Elster hat aber Vorrang!**



Programmierverbund KONSENS

- **Ko**ordinierte **n**eue **S**oftware**e**ntwicklung der **S**teuerverwaltung
- Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen **bestimmen** und **verantworten** unter Mitwirkung des Bundes die Strategie und Architektur der Informationstechnik der Steuerverwaltungen



Programmierverbund KONSENS

Verwaltungsabkommen KONSENS (1. Januar 2007)

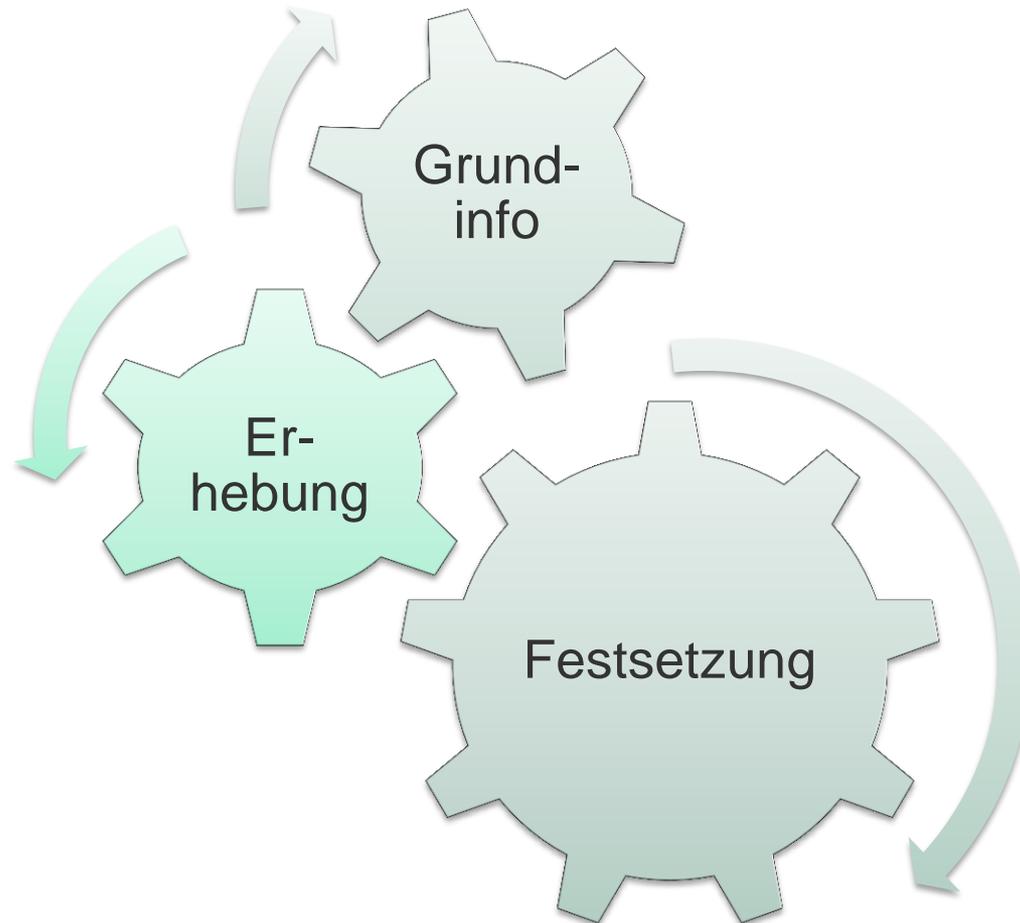
- Entwicklung steuerlicher Fachverfahren unter Federführung eines Landes
- Berücksichtigung fachlicher und organisatorischer Besonderheiten nur soweit unabweisbar
- Verbindliche Einsatzplanung

Programmierverbund KONSENS

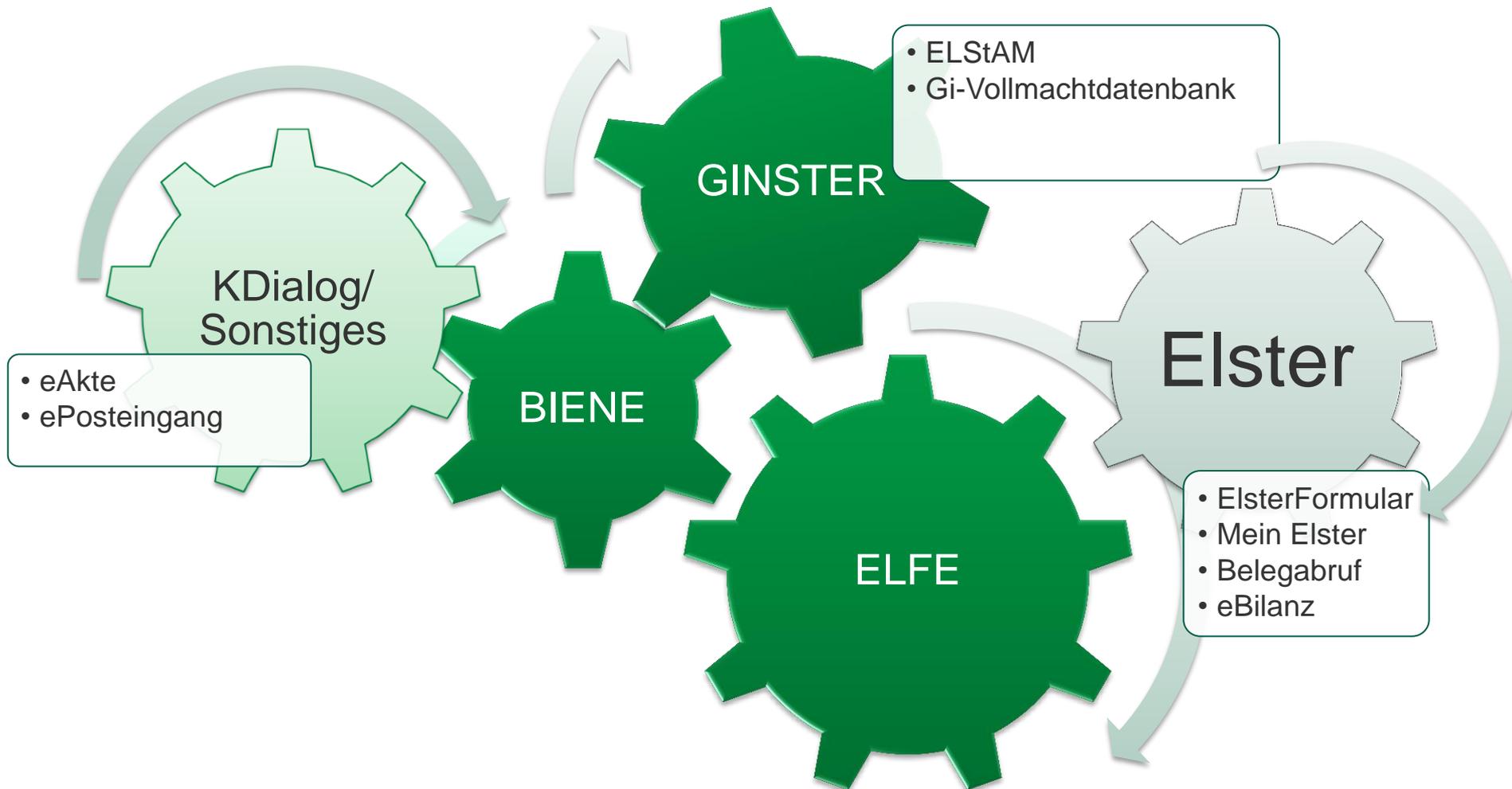
KONSENS-Gesetz (14. August 2017)

- Das Gesetz übernimmt im Wesentlichen die bewährten Regelungen aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS.
- Inhaltliche Anpassungen und Ergänzungen dieser Regelungen erfolgen in den Bereichen der Gremienstruktur, der Entscheidungsregeln und der operativen Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS

Die Basis... (IABV)



KONSENS



Bereitstellung neuer Verfahren (KONSENS)



Bereitstellung neuer Verfahren (Sachsen)





Elektronische Akte in KONSENS

- Ziel in KONSENS ist eine vollumfängliche, einheitliche und medienbruchfreie Elektronische Akte, die dem Finanzamt alle zum jeweiligen Steuerfall oder zur Person gehörenden Vorgänge bereitstellt.
- Papier bei der Fallbearbeitung und in der Akte soll nur noch im Ausnahmefall vorkommen, wenn eine Digitalisierung nicht zweckmäßig ist (z.B. aufgrund des Formats oder bei einer umfangreichen Belegsammlung, die nach Bearbeitung zurückgegeben wird).

SESAM - Steuererklärungen scannen, archivieren und maschinell bearbeiten





GINSTER - Grundinformationsdienst Steuer

- umfasst zum Beispiel Angaben zur:
 - Adresse
 - Bankverbindung
 - ID-Merkmal
 - Verweissteuernummern und
 - Vollmachten (zum Steuerfall)
 - ...



Ginster - Vollmachtdatenbank

- Einführung eines modernen Übermittlungsverfahrens für Angehörige der steuerberatenden Berufe im Sinne von § 3 StBerG

- Ziele:
 - Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch Einsatz eines neuen IT-Verfahrens

 - Vereinfachung und Erleichterung bei der Durchführung des Besteuerungsverfahrens durch nutzerfreundliche Prozesse

GINSTER-Vollmachtdatenbank

Fachl. Informationsveranstaltung

Übergabe Fachkonzepte an Länder

Erste Programmübergaben

Übergabe von Updates

Bundesweiter Einsatz in allen FÄ

Migration der Bestandsvollm.



Information Steuerberaterkammer
und -verband

Anwendungsbereitstellung,
Schulung Multiplikatoren

Pilotierung in Sachsen
Schulung in den FÄ

Vollmachtdatenbank – Vorteile

- Vorlage einer Papiervollmacht ist grundsätzlich obsolet, Ablage der unterschriebenen Vollmacht erfolgt beim Steuerberater
- vollumfängliche und automatisierte Berücksichtigung einer Vollmacht
 - insbesondere - bei Vorliegen einer Empfangsvollmacht – zur Bekanntgabe von Steuerbescheiden oder sonstigen Verwaltungsakten
 - **in allen mitgeteilten Steuerkonten**
- Aktualität der Datenbestände bei Umzug eines Vollmachtnehmers ist sichergestellt
 - Änderung der Adresse des Vollmachtnehmers wirkt sich automatisch auf alle Vollmachten und den damit verknüpften Steuerkonten aus
- Transparenz für den Berater, da Status der Vollmacht zurückübermittelt wird

Vollmachtdatenbank – Vorteile

Datenabruf	Bisher	Neu
Elektronische Belege	Wartezeit bis zum Datenabruf ca. 37 Tage	ca. 2 Tage nach Übermittlung der Vollmacht
Steuerkontoabfrage	Organisatorische Unterschiede in den Bundesländern	Vereinheitlichung durch das Vollmachtmuster
	Wartezeit bis zum Datenabruf unterschiedlich	ca. 3-4 Tage nach Übermittlung der Vollmacht

1 _____
2 Vollmachtgeber/in¹
3 _____
4 IdNr.^{2, 3}
5 _____
6 Geburtsdatum

7 **Vollmacht⁴**
8 **zur Vertretung in Steuersachen**

9 _____
10 Bevollmächtigte/r⁵ (Name/Kanzlei)

11 - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen -
12 wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen-
13 heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten⁶.

14 Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

15 Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer. | <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer. | <input type="checkbox"/> Investitionszulage. |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer. | <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO. | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). |
| <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuer. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer. | |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungssteuer. | |
| <input type="checkbox"/> das Umsatzsteuervoranmeldungs-
verfahren. | |

16 **Bekanntgabevollmacht⁷:**

- 17 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen
18 Verwaltungsakten.
- 19 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und
20 Mahnungen.

21 Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,

22 aber

- 23 nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor _____.
- 24 nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e _____⁸.

25 Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist⁹.

26 Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.¹⁰

27 oder

28 Nur dem/der o. a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

29 **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten¹¹:**

30 Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28
31 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für
32 den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg
33 hierfür eröffnet hat.

- 34 Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

- 01.08.2016
Amtliche Muster für
Vollmachten im
Besteuerungs-
verfahren;
- 10.10.2013
Berechtigungs-
management für die
sogenannte vorausgefüllte
Steuererklärung

Fußnoten ergänzt bzw. angepasst

Fußnote	Text
2	Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die derzeitig gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).
3	Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).
7	Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
10	Das Erlöschen von Vollmachten , die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen. Abweichend hiervon erlöschen bislang erteilte Bekanntgabevollmachten bei Anzeige einer neuen Bekanntgabevollmacht in jedem Fall.

Beiblatt

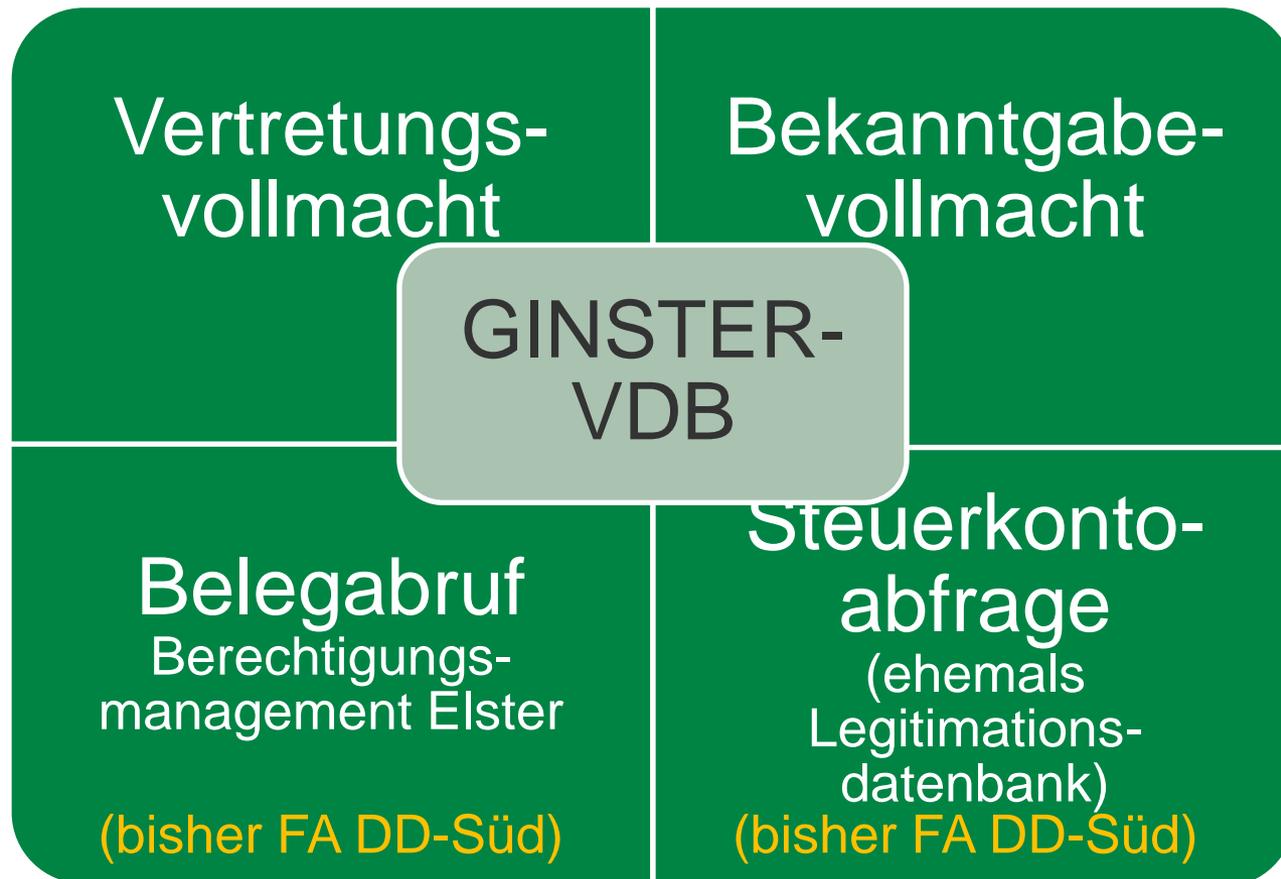
zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

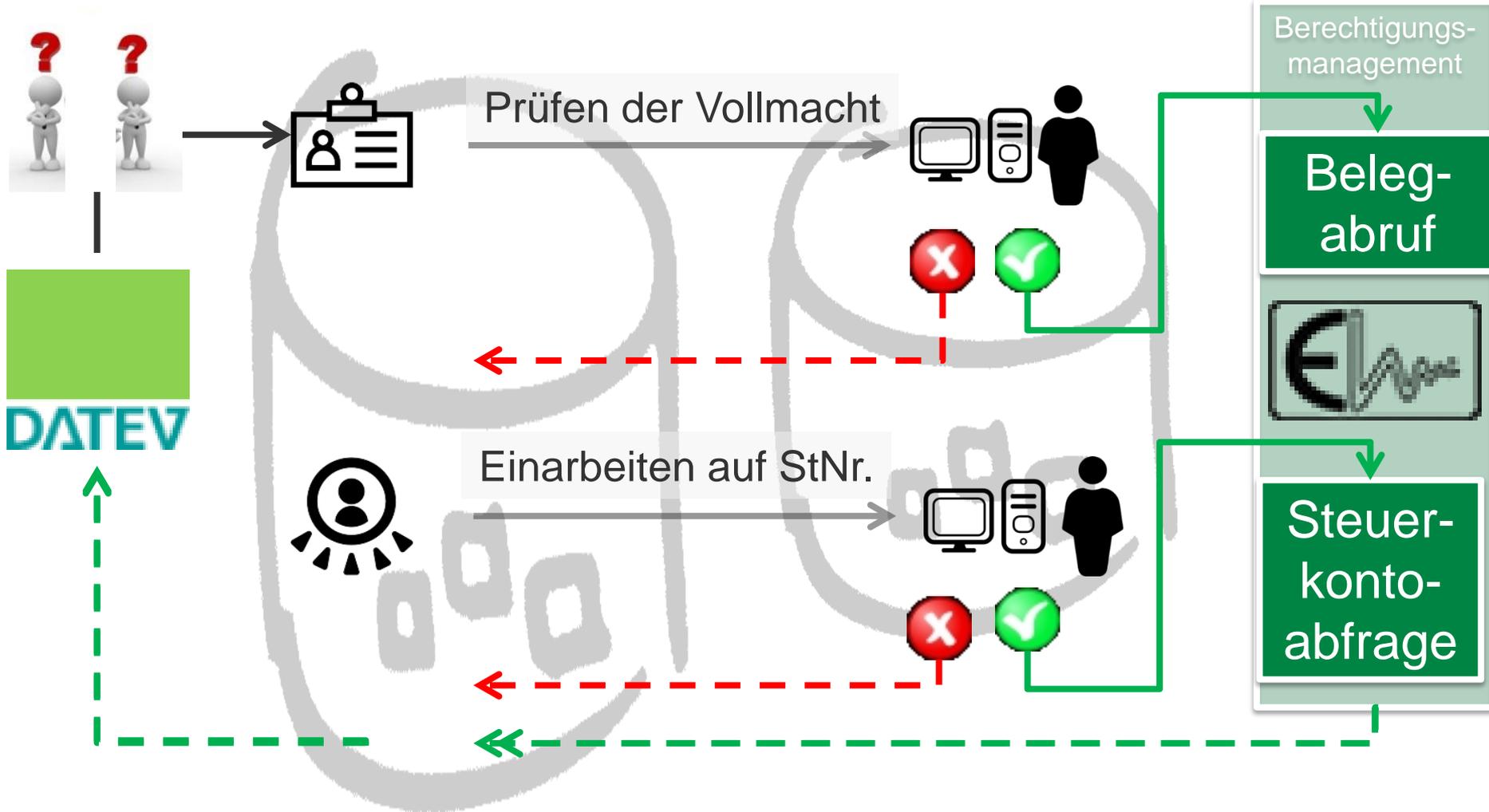
Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o. g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

GINSTER-Vollmachtdatenbank (VDB)



GINSTER-Vollmachtdatenbank



Vollmachtdatenbank (Stand: 1. August 2017)

- Bundesweit wurden 2.598.848 Vollmachten übermittelt
 - ca. 95 % konnten automatisiert verarbeitet werden
 - ca. 5 % mussten personell nachbearbeitet werden
- automatisierte Zurückweisung an Kanzlei hauptsächlich, wenn
 - Steuernummer überholt ist oder
 - inhaltsgleiche Vollmacht fehlt
- personelle Nachbearbeitung bei
 - Insolvenzfällen, sachlichen Einschränkungen

Vollmachtdatenbank (Stand: 1. August 2017)

- Bundesweit wurden 2.598.848 Vollmachten von 10.889 Kanzleien übermittelt
- Mittlerweile sind 14.590 Kanzleien für die Vollmachtdatenbank registriert
 - das sind 23% aller im Berufsregister eingetragenen Kanzleien
- Arbeitstäglich werden bundesweit zwischen 5.000 und 18.000 Vollmachten übermittelt

Probleme

- beim Datenabruf bei Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 (“diese Vollmacht gilt nicht für...“) für die Vertretung in
 - Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
 - im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen
- bei der Übermittlung von Kanzleidatensätzen (Wechsel von der Hauptstelle auf eine Zweigstelle)

**Behoben mit Update-
Lieferung
Ende August**



**Behoben mit Update-
Lieferung
Ende September**



Probleme

- In Einzelfällen
 - Interne Verknüpfung bei reinen Vertretungsvollmachten nicht korrekt, dies hat ggf. Auswirkung auf den Datenabruf (In Prüfung)
 - Bei Sonderzeichen
z.B. „é“ in den Kanzleidaten -> Anzeige und Verwendung als „?“
 - Übermittelte Vollmachten ohne Anrede (Herr, Frau)

Verständnisfragen seitens der Steuerberater

- Vollmachten für Ehegatten (beide selbständig) mit unterschiedlichen Steuerberatern
- Tod des Vollmachtgebers
- Insolvenzfall
- Steuerkontoabfrage (Vollmacht ohne Einschränkungen)

Das Wichtigste für Sie in Kürze

- Vollmachtformular möglichst ohne sachliche Einschränkungen einreichen
- Angabe der aktuellen Steuernummer(n) sicherstellen
- bei Konten für Lebenspartnerschaften zwei inhaltsgleiche Vollmachten zeitgleich (innerhalb 5 Tagen) übermitteln
- auf Steuererklärungen keine zusätzliche Eintragung im Abschnitt
 - „der Bescheid soll nicht mir zugestellt werden, sondern:“
 - dabei handelt es sich um eine Spezialvollmacht, die der Vollmacht nach § 122 AO vorgeht!

Das Wichtigste für Sie in Kürze

- I Unternehmensvollmachten mit USt-IdNr. übermitteln
 - I richtigen Mandantentyp auswählen
 - I erleichtert Identitätsprüfung des Vollmachtgebers in Bezug auf das angegebene Steuerkonto

Vollmacht anlegen

1 Mandantentyp: Unternehmen

Unternehmensname:

Rechtsform: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts -

+ Steuernummer erfassen ✕ Steuernummer löschen

- I Unternehmensvollmachten ohne vorhandene USt-IdNr.
 - I Unternehmensname aus letztem Bescheid übernehmen
 - I korrekte Rechtsform angeben
(z. B. Grundstücksgemeinschaften (auch bei Ehegatten) = GbR)

Das Wichtigste für Sie in Kürze

Rückfragen und Status der Finanzverwaltung

- Für Rückfragen zu übermittelten Vollmachten über die Vollmachtdatenbank mit Blick auf den Datenabruf wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt und nicht mehr Zentralstelle Elster im Finanzamt Dresden-Süd
- Berechtigungen für Datenabrufe, die aus einer Vollmacht resultieren, werden automatisiert vergeben
- Ginster Vollmachtdatenbank übermittelt den jeweiligen Status der Vollmacht zurück an die Kammer-Vollmachtdatenbank (DATEV)
 - Beispiele: geprüft, widerrufen, nicht eingetragen von Finanzamt

Urheberrechte

- Icons made by [Freepik](https://www.freepik.com) from www.flaticon.com